

Bereich Gerätschaft	Betriebsanweisung	Nr.	10		
-------------------------------	-------------------	-----	----	--	---

Kraftfahrzeuge

Anwendungsbereich

- Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr.
-

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Fahrzeuge, die sich nicht im betriebssicheren Zustand befinden oder entgegen dem vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden, können Unfälle verursachen und stellen eine Gefahr für Leib und Leben der eigenen und anderer Personen dar.
- Sachbeschädigung, Gefährdung durch austretende Betriebsstoffe und Ladung.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

- Fahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die körperlich geeignet und unterwiesen sind, sowie die Befähigung zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges nachgewiesen haben.
- Die Zunahme von alkoholischen Getränken oder Medikamenten, die die Fahrtauglichkeit einschränken, ist verboten.
- Die Betriebsanweisung der Hersteller muss beachtet werden.
- Vor Beginn jeder Arbeitsschicht ist die Wirksamkeit der Betätigungs- u. Sicherheitseinrichtungen zu prüfen.
- Des Weiteren ist der Zustand der Reifen zu kontrollieren. Personen dürfen nur auf den für sie bestimmten Sitz- bzw. zugelassenen Stehplätzen mitfahren. Vorhandene Sicherheitsgurte sind immer anzulegen.
- Festes Schuhwerk ist zum Führen des Fahrzeuges notwendig. Telefonieren während der Fahrt mit dem Handy ist nur mit entsprechenden Freisprecheinrichtungen erlaubt.
- Zum Ein- und Ausstieg sind vorhandene Aufstiege und Haltegriffe zu benutzen (auch Ladefläche).
- Während des Betriebs ist der Zustand des Fahrzeuges auf augenfällige Mängel hin zu beobachten.
- Fahrzeuge dürfen nur so beladen werden, dass die zulässigen Werte für Gesamtgewicht, Achslasten nicht überschritten werden, die Ladung ist gegen Verrutschen zu sichern.
- Bei Stillstand ist sicherzustellen, dass das Fahrzeug nicht fortrollen, kippen oder umstürzen kann.
- Hinausragende Teile der Ladung sind kenntlich zu machen, so dass sie jeder wahrnehmen kann (ab 1 m rote Fahne, bei Dunkelheit mit einem roten Licht).
- Vor dem Öffnen von Türen oder Bordwänden ist zu prüfen, ob Personen nicht gefährdet werden.
- Die Fahrweise ist abhängig von Straßen-, Sicht- und Witterungsverhältnissen so einzurichten, dass das Fahrzeug jeder Zeit beherrscht wird.
- Rückwärtsfahren oder Zurücksetzen ist nur zulässig, wenn andere Personen oder Sachen nicht gefährdet werden, ansonsten hat sich der Fahrer einweisen zu lassen. Einweiser dürfen sich nur im Sichtbereich des Fahrers aufhalten.
- Vor Verlassen des Fahrzeuges ist der Verkehr zu beobachten, das Fahrzeug ist gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- Bei Arbeiten an Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr ist Warnkleidung zu tragen. Das Laufenlassen des Motors bei abgestelltem Fahrzeug in geschlossenen Räumen ohne Abgasabsaugung ist untersagt.

Verhalten bei Störungen

- Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, ist der Betrieb einzustellen.
- Vorgesetzten informieren.

Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

- Bei Personenschäden Erste Hilfe leisten, ggf. Unfallarzt aufsuchen oder Notarzt anfordern.
- Vorgesetzten informieren.
- Eintrag in das Verbandbuch.

Instandhaltung / Entsorgung

- Reparaturarbeiten dürfen nur von einer Fachwerkstatt durchgeführt werden.

Folgen der Nichtbeachtung

- Verletzungen, Sachschäden.

Stand:

24.06.2025

Datum:

24.06.2025

Unterschrift:

